

Todesanzeige

Eine Lokalzeitung lehnt ab, einen gemeinsam von einer Einzelgewerkschaft, einer Interessengemeinschaft während des Dritten Reiches Verfolgter und einer kommunistischen Partei als Todesanzeige formulierten und unterzeichneten Nachruf auf einen langjährigen Stadtverordneten, der Mitglied dieser Organisationen war, zu veröffentlichen. Daraufhin legt ein früherer Leidensgenosse des Verstorbenen Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Er sieht das »Verleger-Monopol« missbraucht. Die Zeitung wendet dagegen ein, die Tochter des Verstorbenen habe die Veröffentlichung nicht gewünscht. Dabei sei für den Verlag von Bedeutung, daß die Tochter des Verstorbenen eine seiner besten Anzeigenkunden sei. (1986)

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Ein Verlag ist in seinen Entscheidungen, Anzeigen entgegenzunehmen und zu veröffentlichen, autonom. Die Zeitung konnte also den Abdruck der ihr vorgelegten Todesanzeige ablehnen. Der Presserat hätte es jedoch für angemessen gehalten, wenn dem Beschwerdeführer Gründe für die Ablehnung genannt worden wären. Den im Beschwerdeverfahren mitgeteilten Hinweis, die Tochter des Verstorbenen sei eine der besten Anzeigenkunden der Zeitung, hält der Presserat für nicht statthaft. Er empfiehlt daher der Zeitung, in künftigen Fällen bei der Ablehnung von Todesanzeigen den davon Betroffenen sachgerechte Gründe zu nennen. (B 74/86)

Aktenzeichen: B 74/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet